



Kofinanziert von der
EUROPÄISCHE UNION



Rheinland-Pfalz

AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Intervention EL-0703 nach Art. 77 der VO (EU) 2021/2115 und dem GAP-Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland in Rheinland-Pfalz

Vorhaben: Ehrenamtliches Bürgerprojekt

Muster-Regelungen¹ der LAG Lahn-Taunus zum Vorhaben „Ehrenamtliche Bürgerprojekte“

1 Vorbemerkung

Antragsteller des Vorhabens „Ehrenamtliche Bürgerprojekte“ ist die Lokale Aktionsgruppe (LAG). Sie ist Trägerin des Vorhabens und Zuwendungsempfängerin. Begünstigte sind lokale Akteure in der LEADER-Region².

2 Grundlagen für die Entscheidung zur Gewährung von Festbeträgen für Einzelprojekte lokaler Akteure

2.1 Grundsätze für die Entscheidung

- Die Auswahl der einzelnen „Ehrenamtlichen Bürgerprojekte“ wird durch das LAG-Entscheidungsgremium, respektive durch die Arbeitsgruppe „Ehrenamtliche Bürgerprojekte“, getroffen.
- Einzelprojekte lokaler Akteure müssen der Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) dienen und ehrenamtliches Bürgerengagement in der LEADER-Region stärken.

2.2 Art und Inhalt möglicher Einzelprojekte

- Gemeinnützige Anliegen gemeinnütziger Organisationen, NGO, Gruppe nicht organisierter Menschen

¹ Die Regelungen zum Vorhaben „Ehrenamtliche Bürgerprojekte“ sind durch das LAG-Entscheidungsgremium zu beschließen und mit dem Förderantrag „Ehrenamtliche Bürgerprojekte“ der Bewilligungsstelle vorzulegen. Die Vorgaben der jeweiligen LILE sind zu beachten.

² Der lokale Akteur (Begünstigte) stellt zur finanzielle Unterstützung des Einzelprojektes eine formlose Anfrage an die LAG (kein Förderantrag).



Kofinanziert von der
EUROPÄISCHE UNION



Rheinland-Pfalz

AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

- Keine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit eines Unternehmens und keine Begünstigung von Unternehmen oder Produktionszweigen (keine Beihilfen im Sinne von Art. 107 AEUV).
- Keine Unterstützung von Veranstaltungen/Einzelprojekten von parteipolitischen Initiativen. Keine Förderung von Veranstaltungen, solange die Zuwendung durch die Ehrenamtlichen Bürgerprojekte als reine Anteilsfinanzierung fungiert und/oder weitere Fördermittelgeber zur Finanzierung beitragen.
- Keine Unterstützung reiner Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ohne erkennbaren Mehrwert.
- Förderfähig sind Verbrauchsgegenstände aus nachhaltigen, umweltverträglichen Materialien. Nicht förderfähig sind umweltbelastende Materialien und Gegenstände sowie Einwegartikel (z.B. Luftballons, Girlanden, Einweggeschirr).
- Förderfähig sind langlebige Sitz-, Park- und Ruhebänke, vorzugsweise aus unbehandelten sowie heimischen Harthölzern. Nicht förderfähig sind Kunststoffbänke außerhalb geschlossener Ortschaften.
- Förderfähig sind Insektenhotels/Nistkästen/Nisthilfen o.ä. in Abstimmung mit dem Regionalmanagement und/oder unter naturschutzfachliche Begleitung der Planung, Errichtung und Befüllung.
- Förderfähig sind Pflanzungen sowie das Anlegen von Blühstreifen o.ä. mit heimischen Pflanzen bzw. heimischem Saatgut unter Berücksichtigung der Artenvielfalt. Nicht förderfähig ist die Ansiedlung nicht-heimischer oder invasiver Arten.
- Lehrkräfte, Angestellte von Kindertagesstätten o.ä. sowie Schülerinnen und Schüler und Kindergartenkinder o.ä. fallen, sofern Sie das Projekt während des Unterrichts oder während schulischen Veranstaltungen (auch Projekttag / Schulfeste etc.) umgesetzt wird, nicht unter das Ehrenamt. Es muss garantiert werden, dass durch die Bürgerprojekte kein kommunales oder schulisches Inventar gefördert wird.



Kofinanziert von der
EUROPÄISCHE UNION



Rheinland-Pfalz

AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

2.3 Für eine Unterstützung in Frage kommende lokale Akteure

- Gemeinnützige Organisationen, NGO, Gruppe nicht organisierter Menschen
- Keine politische Parteien, kommunalen Körperschaften oder Betriebe

2.4 Höhe der Unterstützung

- Die Höhe der Unterstützung von Einzelprojekten lokaler Akteure durch die LAG aus dem Vorhaben „Ehrenamtliche Bürgerprojekte“ beträgt max. 3.000 € pro Einzelprojekt.
- Dem gleichen Begünstigten kann für maximal drei unterschiedliche Einzelprojekte eine Förderung im Rahmen „Ehrenamtlicher Bürgerprojekte“ im Laufe der Förderperiode 2023 – 2029 gewährt werden.
- Die LAG-Unterstützung an den Begünstigten wird als Festbetrag vorab auf Basis eines Kostenplans für das Einzelprojekt gezahlt. Die Unterstützung darf die Höhe der vorgesehenen Ausgaben des Einzelprojektes nicht übersteigen.
- Die Höhe der LAG-Unterstützung ist abhängig von der Bewertung des Vorhabens. Ein Vorhaben muss mindestens 8 Punkte erreichen, um eine Standardförderung (max. 1.500 €) zu erhalten. Ab 12 Punkten erhält das Vorhaben eine Premiumförderung (max. 3.000 €).

3 Inhalte der Zielvereinbarung³ zwischen LAG und lokalem Akteur

Bei positiver Entscheidung über die Unterstützung eines Einzelprojektes schließt die LAG mit dem lokalen Akteur eine Zielvereinbarung ab.

Mindestinhalte der Zielvereinbarung

- Beschreibung des geplanten Einzelprojektes (Stichpunkte)
- Festlegung des Zeitraums für die Durchführung des Einzelprojektes

³ Entspricht nicht einer Bewilligung der finanziellen Unterstützung.



Kofinanziert von der
EUROPÄISCHE UNION



Rheinland-Pfalz

AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

- Aussagen zur Höhe der LAG-Unterstützung
- Vorgabe zur Abgabe eines Durchführungsberichtes mit nachvollziehbarer Dokumentation
- Unterschrift der LAG und des lokalen Akteurs

3.1 Nachweis des lokalen Akteurs gegenüber der LAG mit Auszahlungsantrag

- Kurzer Sachbericht / Bestätigung der Durchführung des Einzelprojektes durch den lokalen Akteur (obligatorisch)
- Nachweise für die Durchführung (Rechnungen bzw. ähnliche Belege, Zahlungsnachweise bzw. Kontoauszüge, Presseberichte, Fotos oder sonstige Nachweise). Rechnungen müssen auf den lokalen Akteur ausgestellt sein.

3.2 Nachweis der LAG gegenüber der Bewilligungsstelle mit Auszahlungsantrag⁴

- Zusammenfassung aller unterstützten Einzelprojekte pro Jahr im Rechnungsblatt
- Zielvereinbarung(en) der LAG mit den Begünstigten
- Aufstellung und Nachweise des lokalen Akteurs für Durchführung des Einzelprojektes (vgl. 3.1)
- Nachweis der Zahlung der Unterstützung an den lokalen Akteur durch die LAG (Kontoauszug)

⁴ Grundsätzlich ist maximal ein Zahlungsantrag der LAG pro Jahr zulässig. Vorlagefrist ist der 15.11. des Jahres der Fälligkeit der Fördermittel.